

## **Satzung des Porsche Club Heilbronn-Hohenlohe e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- I.  
Der Verein führt den Namen „Porsche Club Heilbronn-Hohenlohe e.V.“. Er hat seinen Sitz in Heilbronn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.
- II.  
Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
- III.  
Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

- I.  
Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus, der Pflege von Sicherheitstraining, generelle Erhöhung der Verkehrssicherheit und bewussterem, energiesparendem Fahren sowie in der Förderung des fahrerischen Nachwuchses und sportlicher, touristischer und gesellschaftlicher Belange. Außerdem verfolgt er das Ziel, zur Erhaltung und Pflege historischer Porsche-Fahrzeuge im Sinne technischer Denkmäler beizutragen.
- II.  
Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III.  
Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC – Württemberg e.V. und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- I.  
Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte, natürliche oder juristische Person, die dem Kfz-Wesen oder dem Motorsport nahe steht, kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur volljährige oder juristische Personen sein.

Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.

II.

Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

III.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben. Diese sind vom Vorstand einstimmig zu Ehrenmitgliedern zu wählen. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, haben aber keinen Beitrag zu entrichten.

#### **§ 4 Aufnahme**

I.

Die Aufnahme in den Club muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

II.

Vor der Aufnahme sollte der Bewerber um die Clubmitgliedschaft mindestens ein halbes Jahr Gast gewesen sein. In dieser Zeit sollte er regelmäßig an den Veranstaltungen des Clubs teilgenommen oder sie aktiv gefördert haben.

III.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

#### **§ 5 Beiträge**

I.

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

II.

Die Höhe der Beiträge können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich bemessen werden.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

I.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Club kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist spätestens zum 30.09. des jeweiligen Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

II.

Ab dem Zeitpunkt des Austritts dürfen Mitgliedskarten, Wagenplaketten und Clubabzeichen nicht mehr öffentlich genutzt werden. Mit dem Ablauf der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Club oder seine Einrichtungen.

III.

Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht gezahlt hat oder
- b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint oder
- c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC – Gesamtclubs oder des ADAC Württemberg e.V. notwendig erscheint.

IV.

Die Streichung nach Absatz III c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des ADAC Württemberg e.V. ausgesprochen werden.

V.

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

I.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Württemberg e.V. stattfinden und wird durch den Vorstand des Clubs angerufen.

Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand des ADAC Württemberg e.V. ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.

II.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Bericht der Rechnungsprüfer
- c. Feststellung der Stimmliste
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahlen
- f. Vorschlag für das Geschäftsjahr
- g. Anträge mit Inhaltsangabe
- h. Verschiedenes

III.

Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC-Württemberg e.V.

Diese müssen Mitglied des ADAC-Württemberg e.V. sein.

### **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

I.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

II.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und -bei Abstimmung mit Stimmzetteln- unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs.

III.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

IV.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

V.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung/Wahl von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

VI.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC Württemberg e.V. ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

VII.

Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Vorstandes des ADAC Württemberg e.V. steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

I.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, des Präsidenten oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder des Porsche-Club Heilbronn-Hohenlohe e.V. einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an den Vorstand richten. Des Weiteren sind außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen, auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Vorstandes des ADAC Württemberg e.V..

Die Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen vom Präsidenten schriftlich mit mindestens 14 Tagen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.

II.

Auch über die Ergebnisse der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern bekanntzugeben. Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

## **§ 11 Der Vorstand**

I.

Der Vorstand soll nur von Porsche-Besitzern und/oder Ehrenmitgliedern gebildet werden. Er besteht nur aus natürlichen Personen.

II.

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind:

1. Der/die Präsident/Präsidentin
2. Der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin
3. Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin

#### 4. Der/die Sportleiter/Sportleiterin

##### III.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen und deren Funktion festlegen. Dem Geschäftsführer des Porsche-Zentrum Heilbronn oder einem von ihm bestimmten Vertreter wird die Möglichkeit eingeräumt, an sämtlichen Vorstandssitzungen und ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

##### IV.

Jedes Mitglied des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB hat im Außenverhältnis Einzelvertretungsmacht.

##### V.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

##### VI.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

##### VII.

Der Vorstand entscheidet selbst in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Porsche Club Heilbronn-Hohenlohe e.V.. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

##### VIII.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

##### IX.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Präsidenten/Präsidentin und des Vizepräsidenten/Vizepräsidentin zulässig.

##### X.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

XI.

Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Württemberg e.V. geführt werden.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

I.

Die Ortsgruppe übernimmt auf Verlangen des Vorstandes des ADAC Württemberg e.V. in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzung der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.

II.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Vorstand des ADAC Württemberg e.V. sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

## **§ 14 Mitgliedschaft im Porsche Club Deutschland**

Der Porsche Club Heilbronn-Hohenlohe e.V. ist Mitglied im Porsche Club Deutschland e.V.. Der Porsche Club Deutschland e.V. bezweckt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Wahrnehmung der Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Porsche Clubs und die Förderung ihrer Arbeit. Die Mitgliedschaft im Porsche Club Deutschland e.V. regelt dessen Satzung. Sie liegt den einzelnen deutschen Porsche Clubs vor.

## **§ 15 Auflösung**

I.

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

II.

Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

### **§ 16 Vermögensverwendung**

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die ADAC Luftrettung GmbH, München, die es ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

### **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten ist Heilbronn.